

# CHUBB Masterpiece Motor Austria

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

### Inhaltsverzeichnis

Teil I – Versicherungsumfang/Geltendes Recht/Vertragsprache .....	2
A. Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug .....	2
A.1 Was ist versichert? .....	2
A.2 Welche Ereignisse sind in der Kasko versichert? .....	2
A.3 Wer ist versichert? .....	3
A.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? .....	3
A.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? .....	3
A.6 Was zahlen wir bei Beschädigung? .....	4
A.7 Sachverständigenkosten .....	4
A.8 Mehrwert- und sonstige Steuern (NOVA) .....	4
A.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung .....	4
A.10 Selbstbeteiligung .....	5
A.11 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile .....	5
A.12 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung .....	5
A.13 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? .....	5
A.14 Was ist nicht versichert? .....	5
A.15 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren) .....	6
A.16 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör - Paarweiser Ersatz .....	6
A.17 GAP-Deckung (Leasing-Restwertversicherung) .....	6
A.18 Wertminderung nach einem Kasko-Schaden .....	6
B. Chubb Masterpiece Motor Schutzbrief .....	6
B.1 Was ist versichert? .....	6
B.2 Wer ist versichert? .....	6
B.3 Versicherte Fahrzeuge .....	6
B.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? .....	6
B.5 Hilfe bei Panne oder Unfall - ab Haustür - .....	6
B.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung .....	7
B.7 Was ist nicht versichert? .....	7
B.8 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung .....	8
B.9 Verpflichtung Dritter .....	8
Teil II – Allgemeine Vertragsbestimmungen .....	8
§1 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz .....	8
1 Wann beginnt der Versicherungsschutz? .....	8
2 Vorläufiger Versicherungsschutz .....	8
§2 Prämienzahlung .....	8
1 Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie .....	8
2 Zahlung der Folgeprämie .....	8
3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel .....	9
4 Zahlungsperiode .....	9
§3 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? .....	9
1 Vereinbarter Verwendungszweck .....	9
2 GPS Fahrzeug Standortbestimmungssystem .....	9
3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? .....	9
§4 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? .....	9
2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? .....	10
§5 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen .....	10
§6 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall .....	10
1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? .....	10
2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? .....	10
3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen? .....	11
4 Prämienabrechnung nach Kündigung .....	11
5 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? .....	11
7 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung) .....	11
§7 Beitragsklassen und Prämienanpassung .....	11
1 <i>Auskünfte über den Schadenverlauf</i> .....	11
2 <i>Prämienanpassung</i> .....	12
§8 Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands .....	12
1 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung .....	12
2 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs .....	12
§9 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände .....	12
1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind .....	12
2 Gerichtsstände .....	12
§10 Sanktionsklausel .....	12
§11 Bedingungsänderung .....	12
1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern? .....	12
2 Wirksamkeitsvoraussetzung .....	13

## Teil I – Versicherungsumfang/Geltendes Recht/Vertragsprache

Die Kfz-Versicherung umfasst folgende Versicherungsarten:

- A. Kaskoversicherung**
- B. Kfz-Schutzbrief**

Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragsprache ist Deutsch.

### A. Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

#### A.1 Was ist versichert?

*Ihr Fahrzeug*

Versichert sind,

- a) Fahrzeuge, welche in der Police beschrieben sind und welche die angegebenen Fahrgestellnummern tragen und Ihnen gehören oder über die Sie einen Kaufvertrag abgeschlossen haben oder welche Sie geleast haben;
- b) Ersatzfahrzeuge, welche Ihnen auf Grund einer Vereinbarung zwischen uns und einer Werkstatt zur Verfügung gestellt werden für die Dauer der Reparatur Ihres Fahrzeugs im Sinne von a);
- c) Fahrzeuge, welche Ihnen nicht gehören während einer Probefahrt mit der Absicht, das Fahrzeug zu erwerben. Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schaden von 10%, mind. jedoch in Höhe von 10.000 EUR.

A.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch die unter A.1.2 und A.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

*Prämienfrei mitversicherte Teile*

A.1.2 Alle mitversicherten Teile, die im Kaufpreis enthalten oder in einem Gutachten erfasst sind, welches die Grundlage der Prämienberechnung bildet, gelten als mitversichert.

*Mitversicherte Audio- und Videosysteme*

A.1.3 Die nachfolgenden Teile sind ohne Prämienzuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind und sie so ausgelegt sind, dass sie allein durch Verwendung der Energie von dem elektrischen System des Fahrzeugs betrieben werden. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Kaskoversicherungssumme.

*Persönliche Gegenstände*

- A.1.4 a) Versichert sind alle persönlichen Gegenstände bis zu einer Höhe von 3.000 EUR, die sich in dem Fahrzeug befinden und welche durch einen Unfall, ein Feuer, einen Diebstahl oder versuchten Diebstahl abhandengekommen oder beschädigt worden sind. Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, soweit dieser Schaden unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert ist.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht für:
  - Geld, Briefmarken, Tickets, Dokumente, Anleihen, Gutscheine, Lotterielose, Rubbellose, Gewinnspiellöse, Luft-Meilen, Warenmuster;
  - Gegenstände, welche aus einem oben offenen Auto oder Cabriolet-Fahrzeug entwendet werden, es sei denn, sie werden in einem verschlossenen Kofferraum oder abgeschlossenen Handschuhfach aufbewahrt.
  - den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, welche in einem Anhänger/Wohnwagen aufbewahrt werden;
  - Gegenstände oder Werkzeuge, welche Sie ausschließlich in Ausübung Ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit verwenden

#### A.2 Welche Ereignisse sind in der Kasko versichert?

Je nachdem, ob Sie Vollkasko oder Teilkasko gewählt haben, besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

*Unfall (Nur Vollkasko)*

A.2.1 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

*Be- und Entladeschäden (Nur Vollkasko)*

A.2.2 Versichert sind Schäden, die während des Be- oder Entladens des Fahrzeugs auf bzw. von einem Transportmittel erfolgen.

*Parkschaden (Teil- und Vollkasko)*

A.2.3 Versichert sind Schäden, die am geparkten Fahrzeug durch ein unbekanntes und nicht zu ermittelndes Fahrzeug verursacht werden.

*Mut- oder böswillige Handlungen (Teil- und Vollkasko)*

A.2.4 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

*Transportmittelunfall (Teil- und Vollkasko)*

A.2.5 Versichert sind Schäden bei der Beförderung des Fahrzeuges mit einem geeigneten Transportmittel, die durch einen Unfall des Transportmittels entstehen.

*Brand und Explosion (Teil- und Vollkasko)*

A.2.6 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

*Entwendung (Teil- und Vollkasko)*

A.2.7 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Auf die Verpflichtung zum Einbau und zur Einschaltung eines GPS Fahrzeug-Standortbestimmungssystem für Fahrzeuge jünger als 15 Jahre und einem Wert in der Höhe von über 150.000 EUR gemäß Teil II § 3 Nr. 3 sowie zur Überlassung aufgezeichneter Standortdaten gemäß Teil II § 4 Nr. 1.5 wird hingewiesen.

*Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung (Teil- und Vollkasko)*

A.2.8 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

*Zusammenstoß mit Tieren (Teil- und Vollkasko)*

A.2.9 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

*Glasbruch (Teil- und Vollkasko)*

A.2.10 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs

*Kurzschlusschäden an der Verkabelung (Teil- und Vollkasko)*

A.2.11 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss inklusive Folgeschäden.

*Lawinenschäden (Teil- und Vollkasko)*

A.2.12 Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen und Muren. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen – auch in Verbindung mit Baumgruppen.

*Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch (Teil- und Vollkasko)*

A.2.13 Wird der Schlüssel für das Fahrzeug, die Zündung, Alarmanlage, Wegfahrsperrung, Lenkradschloss oder der Garagentoröffner gestohlen oder ist er abhandengekommen, übernehmen wir die Kosten für den Austausch oder Neukodierung des Schlosses. Bei diesen Schäden verzichten wir auf die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

*Tierbisschäden (Teil- und Vollkasko)*

A.2.14 Versichert sind Tierbisschäden inklusive Folgeschäden.

*Hilfeleistungsschäden (Teil- und Vollkasko)*

A.2.15 Schäden und Verschmutzungen im Wageninneren durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet werden muss.

*Benutzung von Fähren (Teil- und Vollkasko)*

A.2.16 Versichert sind Schäden durch Wind, Hagel, Blitzschlag, Wassereintrich und Seegang während der Benutzung von Fähren innerhalb des Geltungsbereichs gemäß Ziffer A.4, auch wenn sie nicht unmittelbar durch diese Naturgewalten verursacht wurden.

Als versichert gilt ebenfalls die Beschädigung oder Aufopferung des Fahrzeugs auf Anweisung der Schiffsleitung.

### A.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und Personen die Sie befugt haben das Fahrzeug zu führen (Verfügungsberechtigte).

### A.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Kasko-Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### A.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

*Versicherter Höchstbetrag*

A.5.1 Die Deckungssumme für jedes Fahrzeug ergibt sich aus der Police. Aus Ihrer Police ergibt sich ebenfalls, ob ein „vereinbarter Wert“ für das Fahrzeug festgelegt wurde. Ergibt sich aus der Police kein „vereinbarter Wert“ für Ihr Fahrzeug aufgrund Ihrer Selbstbewertung – für Fahrzeuge mit Wert bis maximal EUR 100.000,-, besteht Versicherungsschutz in Höhe des Marktwertes, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Deckungssumme. Für Neuwagen bis zu 24 Monate nach ihrer Erstzulassung ergibt sich unsere Leistung aus den Ziffern A.5.7 und A.5.8.

*Vereinbarter Wert*

A.5.2 Haben wir für Ihr Fahrzeug in der Police einen „vereinbarten Wert“ vereinbart, sind Sie verpflichtet, uns für das Fahrzeug ein Sachverständigengutachten bzw. einen Zustandsbericht vorzulegen oder andere Dokumente, die den Wert des Fahrzeugs bestätigen. Ändert sich der Wert des Fahrzeugs, liegt es in Ihrem Interesse, uns unverzüglich über diese Änderung zu informieren. Wir verhandeln in diesem Fall mit Ihnen eine einvernehmliche und dem geänderten Wert angemessene Prämie.

*Marktwert*

A.5.3 Der Marktwert ist der Verkaufswert des Fahrzeugs zum Schadenzeitpunkt in Österreich, maßgeblich beeinflusst durch Angebot und Nachfrage am Spezialmarkt.

Liegt der Marktwert des Fahrzeugs zum Schadenzeitpunkt über dem ursprünglich von Ihnen entrichteten Kaufpreis, so zahlen wir bis zu maximal 20% Marktwertsteigerung, höchstens jedoch die in der Police vereinbarte Deckungssumme.

Sie können uns den Marktwert durch ein vor dem Eintritt des Versicherungsfalles angefertigtes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachweisen. Hat sich der Marktwert des Fahrzeugs nach Erstellung des Gutachtens nachweisbar erhöht, so zahlen wir bis zu maximal 20% Marktwertsteigerung, höchstens jedoch die in der Police vereinbarte Deckungssumme.

*Erweiterter Wiederbeschaffungswert für Fahrzeuge, die älter als 24 Monate und jünger als 15 Jahre alt sind.*

A.5.4 Haben Sie „vereinbarter Wert“ vereinbart, tragen wir unter den nachfolgenden Voraussetzungen die Kosten für den Ersatz des versicherten Fahrzeugs gegen ein Fahrzeug derselben Marke, desselben Modells, Ausführung, Laufleistung und Alters und in derselben Beschaffenheit, in der sich das versicherte Fahrzeug zur Zeit unmittelbar vor Eintritt des versicherten Schadens befand:

- Die Kosten für den Ersatz übersteigen den vereinbarten Wert für Ihr Fahrzeug;
- Das versicherte Fahrzeug ist älter als 24 Monate und jünger als 15 Jahre; und
- der vereinbarte Wert des versicherten Fahrzeugs beträgt höchstens 200.000 EUR.

Wir leisten bis zu 150% des vereinbarten Wertes.

## *Erweiterter Wiederbeschaffungswert für Fahrzeuge 15 Jahre und älter*

A.5.5 Haben Sie „vereinbarter Wert“ vereinbart, tragen wir unter den nachfolgenden Voraussetzungen die Kosten für den Ersatz des versicherten Fahrzeugs gegen ein Fahrzeug derselben Marke, desselben Modells, Ausführung, Laufleistung und Alters und in derselben Beschaffenheit, in der sich das versicherte Fahrzeug zur Zeit unmittelbar vor Eintritt des versicherten Schadens befand:

- Die Kosten für den Ersatz übersteigen den vereinbarten Wert für Ihr Fahrzeug; und
- das versicherte Fahrzeug ist 15 Jahre oder älter;

Wir leisten bis zu 125% des vereinbarten Wertes, maximal 500.000 EUR zusätzlich zum vereinbarten Wert.

### *Abzug des Restwerts*

A.5.6 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir maximal bis zur Höhe der in der Police dokumentierten Deckungssumme unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Wir bringen den Restwert nicht zum Abzug, wenn Sie sich dafür entscheiden, dass wir das zerstörte Fahrzeug behalten.

### *Neupreischädigung*

A.5.7 Bei einem Pkw zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Verlust durch Entwendung eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Ziffer A.5.6 gilt auch in diesem Fall.

A.5.8 Wir zahlen eine über den Marktwert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

### *Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?*

A.5.9 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.5.10 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.5.11 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

## **A.6 Was zahlen wir bei Beschädigung?**

### *Reparatur*

A.6.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, tragen wir die Kosten, die erforderlich sind, die beschädigten Teile zu reparieren oder auszutauschen, je nachdem was kostengünstiger ist, bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Für normalen Verschleiß und Abnutzung können Abzüge gemacht werden. Beschädigte Teile können durch andere, als vom Originalhersteller gelieferte Teile ersetzt werden, wenn die Originalteile nicht lieferbar sind. Für Verbesserungen, die die Qualität des Fahrzeugs im Vergleich zu derjenigen vor dem Schadenereignis erhöhen, besteht kein Versicherungsschutz.

### *Erweiterte Wiederherstellungskosten für Fahrzeuge 15 Jahre und älter*

A.6.2 Für Fahrzeuge ab 15 Jahren zahlen wir zusätzlich zu den Reparaturkosten gemäß A.6.1 den Betrag, der erforderlich ist, um Ihr Fahrzeug in denselben Zustand wie unmittelbar vor dem Eintritt des versicherten Schadens zu versetzen bis zu 25% der in der Police angegebenen Deckungssumme, maximal 10.000 EUR, wenn

- a) die Kosten für die Wiederherstellung des versicherten Fahrzeugs die in der Police angegebene Deckungssumme oder den Marktwert des Fahrzeugs übersteigen und
- b) das versicherte Fahrzeug mehr als 15 Jahre alt ist.

A.6.3 Wir ersetzen diese Kosten jedoch nur nach Vorlage entsprechender Rechnungen für die Wiederherstellung. Ohne konkreten Nachweis der Reparatur gelten mittlere, ortsübliche, „dem Typ des Fahrzeugs angemessene“ Stundenverrechnungssätze als erforderlich.

### *Abschleppen*

A.6.4 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir Abschlepp- und Transportkosten bis zu einer Höhe von 1.500 EUR.

### *Neu erworbene Fahrzeuge*

A.6.5 Wir versichern Fahrzeuge, welche Sie neu erworben und die Sie uns nicht gemeldet haben für bis zu 10% des Gesamtwerts der Fahrzeuge, welche gemäß Ihrer Police versichert sind, maximal bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000 EUR je nachdem, welcher Betrag der geringere ist. Befinden sich die neu erworbenen Fahrzeuge nicht an einer der in der Police genannten Adressen, zahlen wir nicht für Verluste oder Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht werden, es sei denn es gibt sichtbare Zeichen von Gewalteinwirkung. Sie müssen den Versicherungsschutz für neu erworbene Fahrzeuge innerhalb von 14 Tagen nach Erwerb beantragen und die zusätzlich anfallende Prämie ab dem Zeitpunkt des Erwerbs zahlen.

Wir behalten uns das Recht vor, den Versicherungsschutz für das neu erworbene Fahrzeug nach dem 14. Tag aus einem anderen Grund als einem eingetretenen Schadenereignis zu versagen. Diese zusätzliche Deckung bietet keinen Kasko-Versicherungsschutz, während das neu erworbene Fahrzeug aus eigener Kraft bewegt wird. Sollten Sie das neue Fahrzeug auch unter einer anderen Police versichert haben, können Sie entscheiden, unter welcher Police Sie Leistungen erhalten. Zahlungen werden dann ausschließlich unter der gewählten Police vorgenommen.

## **A.7 Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr vorab zugestimmt haben.

## **A.8 Mehrwert- und sonstige Steuern (NOVA)**

Mehrwertsteuer und sonstige Steuern erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

## **A.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

### *Wiederauffinden des Fahrzeugs*

A.9.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.9.2 Wir ersetzen Ihnen die Kosten für die Abholung eines entwendeten Fahrzeugs nach entsprechender Abstimmung mit uns.

*Eigentumsübergang nach Entwendung*

A.9.3 Sind Sie nicht nach A.9.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.9.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach §§ 3, 4 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.13 gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht der Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

## A.10 Selbstbeteiligung

*Grundsätzliche Regelung*

A.10.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrer Polizza können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

*Glasreparatur*

A.10.2 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

*Selbstbeteiligung bei Diebstahl bei Fahrzeugen bis zu einem Wert i.H.v. 150.000,- EUR*

A.10.3 Befindet sich in Ihrem Fahrzeug, welches einen Wert bis zu 150.000,- EUR hat, ein funktionstüchtiges und im abgestellten Zustand eingeschaltetes GPS Fahrzeug Standortbestimmungssystem (sog. GPS-Tracker), verzichten wir im Falle der Entwendung auf die Selbstbeteiligung. Teil II § 3 Nr. 2 und 3 bleiben unberührt.

## A.11 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

*Was wir nicht ersetzen*

A.11.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Für die Wertminderung gilt die Regelung unter A 18.

*Rest- und Alteile*

A.11.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet. Sie haben jedoch ein Wahlrecht, ob Sie im Falle eines Totalschadens das Fahrzeug behalten möchten oder ob das Fahrzeug beim Versicherer verbleiben soll. In letzterem Falle findet eine Anrechnung gemäß Satz 1 nicht statt.

## A.12 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.12.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.12.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, haben Sie das Recht einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung zu verlangen.

A.12.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.12.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

## A.13 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei grober Fahrlässigkeit fordern wir unsere Leistungen zudem nur dann zurück, wenn der Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke, der Einnahme von Medikamenten, die das Fahrvermögen beeinflussen oder anderer berauschender Mittel oder infolge des Gebrauchs eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung herbeigeführt wurde.

## A.14 Was ist nicht versichert?

*Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.14.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir verzichten auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke, der Einnahme von Medikamenten, die das Fahrvermögen beeinflussen oder anderer berauschender Mittel oder infolge des Gebrauchs eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung.

A. 14.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

*Rennen, Geschwindigkeitstest und spezielle Fahrveranstaltungen*

A.14.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen,

- bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
- welche organisierte Veranstaltungen sind, die den Charakter der Gumball-Rallye, Cannonball Run oder Supercar Run haben oder vergleichbare Fahrveranstaltungen;
- bei denen eine Teilnahme nur mit gültiger FIA-Fahrerlizenz möglich ist;
- bei denen Ihr Fahrzeug als Pace-Car verwendet wird.

*Verwendung des Fahrzeugs ohne Berechtigung*

A.14.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine nicht berechtigte Person das Fahrzeug führt.

*Verwendung des Fahrzeugs gegen Entgelt*

A.14.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gegen Entgelt dazu verwendet wird, Personen oder Gegenstände zu transportieren.

## Reifenschäden

- A.14.6 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

## Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.14.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben oder Kriegsereignisse/innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

## Schäden durch Kernenergie

- A.14.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## A.15 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

- A.15.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

- A.15.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz- Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

- A.15.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Gericht benannt.

- A.15.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

## A.16 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör - Paarweiser Ersatz

Wir erstatten bei einem versicherten Kasko-Schaden bis zu maximal EUR 30.000,00

- Zusätzliche Kosten zur Wiederherstellung von (Sonder)Innenaustattungen

- Kosten zur Ersatzbeschaffung von passenden Felgen für alle Räder, nicht jedoch für die Bereifung.

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.6 bis A.15 entsprechend.

## A.17 GAP-Deckung (Leasing-Restwertversicherung)

- A.17.1 Wir ersetzen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Leasingfahrzeugs während der Laufzeit des Leasingvertrages den offen stehenden Leasingrestbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung, Rest- und Altteilen sowie der Selbstbeteiligung. Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Diese Deckung gilt subsidiär, anderweitig bestehende GAP-Versicherungen gehen vor.

- A.17.2 Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

- A.17.3 Im Schadenfall haben Sie vom Leasinggeber einen Nachweis über den Leasingrestbetrag zu erbringen. Wird der Schaden durch einen Haftpflichtversicherer reguliert, so müssen Sie uns zur Ermittlung der Schadenhöhe und Leistungsberechnung die Entschädigungsleistung des Haftpflichtversicherers durch geeignete Unterlagen nachweisen.

## A.18 Wertminderung nach einem Kasko-Schaden

Ist ein Entschädigungsanspruch aufgrund eines Kaskotatbestandes gegeben, erstatten wir die im Zusammenhang mit dem Schadereignis stehende Wertminderung des Fahrzeugs auf Basis eines durch einen unabhängigen Gutachter erstellten Gutachtens. Die Erstattung erfolgt ohne Mehrwertsteuer. Im Falle eines Totalschadens erstatten wir keine Wertminderung.

## B. Chubb Masterpiece Motor Schutzbrief

### Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Chubb Materpiece Motor Schutzbrief ist Bestandteil Ihrer Chubb Masterpiece Motor Versicherung. Der Beitrag für den Autoschutzbrief ist in dem Beitrag für die Chubb Masterpiece Motor Versicherung enthalten.

### B.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in B.5 bis B.8 genannten Schadenereignisse die dazu jeweils im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

### B.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, berechnete Fahrer und berechnete Insassen soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

### B.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das in der Polizze bezeichnete Fahrzeug – jeweils unter Einschluss des Gepäcks und der nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführten Ladung sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

### B.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Autoschutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

### B.5 Hilfe bei Panne oder Unfall - ab Haustür -

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

#### B.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen auf Wunsch des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150,- EUR.

#### B.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das versicherte Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir auf Wunsch des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die gewünschte Werkstatt oder zum ständigen Wohnort des Versicherungsnehmers und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300,- EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

## B.5.3 *Bergen des Fahrzeugs*

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

## B.5.4 *Was versteht man unter Panne oder Unfall?*

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

## B.6 **Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem in der Police genannten ständigen Wohnsitz in Österreich entfernt ist, erbringen wir zusätzlich zu den Leistungen nach B.5 die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

### B.6.1 *Weiter- oder Rückfahrt*

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz innerhalb Österreichs oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach B.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn feststeht, dass das Fahrzeug dort wieder fahrbereit ist. Andernfalls erstatten wir die Kosten für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Österreich,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economyklasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 55 EUR.

### B.6.2 *Übernachtung*

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens fünf Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung „Weiter- oder Rückfahrt“ nach B.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 85 Euro je Übernachtung und Person.

### B.6.3 *Mietwagen*

Wir helfen Ihnen, ein Ersatzfahrzeug (kein Old- oder Youngtimer) – sofern situativ verfügbar – anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung „Weiter- oder Rückfahrt“ gemäß B.6.1 oder Übernachtung gemäß B.6.2 die Kosten der Anmietung eines Mietwagens einschließlich Notdienstgebühren, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 85 Euro je Tag.

Bei Schadenfällen im Ausland helfen wir Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug – sofern situativ verfügbar – anzumieten und übernehmen die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 550 Euro.

Für die Anmietung im Ausland benötigt der Versicherungsnehmer eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

### B.6.4 *Ersatzteilversand*

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges an einem Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, hilft der Versicherer dabei, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, sofern die gewünschten Ersatzteile im regulären Handel verfügbar sind, sowie gegebenenfalls Austauschteile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurücktransportiert werden. Hierfür übernimmt der Versicherer alle entstehenden Versand- sowie Abholkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

Bei selbstorganisierter Ersatzteilbeschaffung durch den Versicherungsnehmer erstattet der Versicherer bis zu 300 EUR an Reisekosten.

### B.6.5 *Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall*

Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall am Schadensort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für den Rücktransport des Fahrzeuges in einem geschlossenen Fahrzeugtransporter an den ständigen Wohnsitz oder die Heimatwerkstatt des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers übernimmt der Versicherer gleichzeitig die Anlieferung des eigenen Ersatz-Oldtimers zum Schadensort (Versicherer muss Zugriff auf das Ersatzfahrzeug erhalten können). Nimmt der Versicherungsnehmer diese Leistung in Anspruch, kann er keine Leistung auf Weiter- und Rückfahrt gemäß B.6.1 sowie Mietwagen gemäß B.6.3 in Anspruch nehmen.

### B.6.6 *Fahrzeugunterstellung*

Muss das versicherte Fahrzeug

- a) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Rücktransportes an den ständigen Wohnsitz oder die Heimatwerkstatt des Versicherungsnehmers oder
- b) nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes untergestellt werden, ist der Versicherer hierbei behilflich und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

### B.6.7 *Fahrzeugverzollung und -verschrottung*

Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernimmt der Versicherer die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an die versicherte Person ausbezahlt.

Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lässt der Versicherer zum Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernimmt der Versicherer bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

## B.7 **Was ist nicht versichert?**

### B.7.1 *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## B.7.2 Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

## B.7.3 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

## B.7.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## B.7.6 Entfernung Schadenort zum Wohnsitz weniger als 50 km Luftlinie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem in der Police genannten ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach B.5.

## B.8 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

B.8.1 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

B.8.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

## B.9 Verpflichtung Dritter

B.9.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

B.9.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von B.9.1 zur Vorleistung verpflichtet.

## Teil II – Allgemeine Vertragsbestimmungen

### §1 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen und bestätigen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang der Police.

#### 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die in Ihrer Police genannte fällige Prämie gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach § 2 Nr. 1.2 und § 2 Nr. 1.3.

#### 2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bis zur Vorlage der Police und Prämienzahlung gemäß §1.1, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz.

*Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz*

2.3 Sobald Sie die erste oder einmalige Prämie nach § 2 Nr. 1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

*Außerkräfttreten des vorläufigen Versicherungsschutzes*

2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz tritt außer Kraft, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben, aber Sie schuldhaft die in der Police genannte erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang der Police bezahlt haben. Es gelten die § 2 1.2 und § 2 1.3 dieser Bedingungen.

*Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

*Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Rücktritt*

2.6 Treten Sie vom Versicherungsvertrag nach §5c Versicherungsvertragsgesetz zurück, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Erklärung bei uns.

*Prämie für vorläufigen Versicherungsschutz*

2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

### §2 Prämienzahlung

#### 1 Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

*Rechtzeitige Zahlung*

1.1 Die in der Police genannte erste oder einmalige Prämie wird sofort nach Zugang der Police fällig. Sie haben diese Prämie dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

*Nicht rechtzeitige Zahlung*

1.2 Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig innerhalb von 14 Tagen, können wir gemäß § 38 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz von der Leistung auf einen Versicherungsfall befreit sein.

1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % der Jahresprämie für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt.

#### 2 Zahlung der Folgeprämie

*Rechtzeitige Zahlung*

2.1 Eine Folgeprämie ist zu dem in der Police oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

*Nicht rechtzeitige Zahlung*

- 2.2 Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von drei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- 2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Prämien noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Prämien nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Prämien innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen, es sei denn ein Schadenereignis ist bereits eingetreten. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Dies gilt nicht, wenn ein Schadenereignis bereits eingetreten ist.

Für Schadenereignisse, die vor Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist eintreten, haben Sie Versicherungsschutz.

### 3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie die für Sie günstigeren Regelungen zur Folgeprämie nach § 2 Nr. 2.2 bis § 2 Nr. 2.4 an. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

### 4 Zahlungsperiode

Die Prämie wird für das Versicherungsjahr erhoben und gilt auch für das gesamte Versicherungsjahr. Unabhängig von der behördlichen Zulassung besteht der beantragte Versicherungsschutz unverändert fort. Es erfolgt keine Unterscheidung in Saison, bzw. Nicht-Saison-Zeitraum.

Im Jahr des Versicherungsbeginns und bei Beendigung des Vertrages wird die Prämie nur für den Zeitraum ab Beginn der Versicherung und bis zum Zeitpunkt des Verkaufes erhoben.

## §3 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

### 1 Vereinbarter Verwendungszweck

- 1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

*Jährliche Fahrleistung*

- 1.2 Die jährliche Fahrleistung beträgt maximal 12.000 km. Bei Überschreitung der maximalen jährlichen Fahrleistung erfolgt Rücksprache mit uns in Bezug auf Beitragsanpassung.

*Abstellort*

- 1.3 Für das versicherte Fahrzeug steht überwiegend ein Abstellplatz in einer Garage, Sammelgarage oder Halle zur Verfügung.

*Berechtigter Fahrer*

- 1.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer in der Police namentlich genannt wird oder das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Begleitetes Fahren: nichtberechtigte Fahrer dürfen das Fahrzeug in Begleitung des namentlich genannten Fahrers führen.

*Fahren mit Fahrerlaubnis*

- 1.5 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### 2 GPS Fahrzeug Standortbestimmungssystem

Für Fahrzeuge jünger als 15 Jahre und ab einem Wert von mindestens 150.000,- Euro gilt Folgendes:

Sie sind verpflichtet, in dem Fahrzeug ein funktionstüchtiges GPS Fahrzeug Standortbestimmungssystem vorzuhalten (sog. GPS-Tracker) bzw. ein solches System unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Inbetriebnahme, von einem Fachbetrieb in das Fahrzeug einbauen zu lassen.

Sofern der GPS-Tracker abschaltbar ist, ist das Einschalten immer dann erforderlich, sobald das Fahrzeug abgestellt wird.

### 3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

*Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

- 3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in § 3 Nr. 1 und 2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

## §4 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

*Anzeigepflicht*

- 1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- 1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

*Aufklärungspflicht*

- 1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen, soweit diese zumutbar sind.

*Schadenminderungspflicht*

- 1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

*Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeugs- Mitteilung der GPs Standortdaten*

- 1.5 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von § 4 Nr. 1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Für Fahrzeuge ab einem Wert von mindestens 150.000,- Euro gilt zusätzlich Folgendes:

Zudem sind im Falle einer Entwendung des Fahrzeugs die durch den GPS Tracker aufgezeichneten, aktuellen GPS- Standortdaten dem Versicherer sowie der Polizei zwecks Rückerlangung des entwendeten Fahrzeugs unverzüglich mitzuteilen.

*Einholen unserer Weisung*

- 1.6 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

*Anzeige bei der Polizei*

- 1.7 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden die gemäß Polizza vereinbarte Selbstbeteiligung, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

## 2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

*Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

- 2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in § 4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 2.2 Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

## §5 Rechte und Pflichten der berechtigten Lenker als mitversicherte Personen

*Pflichten mitversicherter Personen*

- 1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

*Ausübung der Rechte*

- 2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

## §6 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

### 1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

*Vertragsdauer*

- 1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrer Polizza.

*Automatische Verlängerung*

- 1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

*Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr*

- 1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### 2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

*Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

- 2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

*Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- 2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

*Kündigung nach einem Schadenereignis*

- 2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

- 2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

*Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- 2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach § 6 Nr. 7.1 oder Nr. 7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

*Kündigung bei Prämienhöhung*

- 2.6 Erhöhen wir in Übereinstimmung mit § 7 Nr. 3 die Prämie, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Prämienhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämienhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Prämienhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Prämienhöhung den Unterschied zwischen bisheriger und neuer Prämie kenntlich.

*Kündigung bei Bedingungsänderung*

- 2.7 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

### 3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

#### *Kündigung zum Ablauf*

- 3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- 3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- 3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung .

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie*

- 3.4 Haben Sie eine ausstehende Folgeprämie zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach § 2 Nr. 2.2 nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch § 2 Nr. 2.4).

#### *Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*

- 3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach § 3 verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

#### *Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

- 3.6 Ändern sich die Art und die Verwendung des Fahrzeugs nach § 3 Nr. 1, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- 3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

### 4 Prämienabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie anteilig zu.

### 5 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

#### *Übergang der Versicherung auf den Erwerber*

- 5.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.
- 5.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Prämie entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Die neue Prämie gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- 5.3. Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

#### *Anzeige der Veräußerung*

- 5.1 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 71 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

#### *Kündigung des Vertrags*

- 5.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach § 6 Nr. 2.4 oder wir nach Nr. 3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir die Prämie nur von Ihnen verlangen.

#### *Zwangsversteigerung*

6. Die Regelungen § 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

### 7 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfall zu.

### §7 Beitragsklassen und Prämienanpassung

#### 1 *Auskünfte über den Schadenverlauf*

- 1.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
  - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
  - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
  - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
  - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
  - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

- 1.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach § 7 Nr. 1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

## 2 Prämienanpassung

Wir haben ein Prämienanpassungsrecht.

### §8 Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

#### 1 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung

*Anzeige von Änderungen-*

- 1.1 Die Änderung eines Umstandes, nach dem wir explizit im Antragsbogen gefragt haben und auf Grundlage dessen wir die Prämie bemessen (Merkmale zur Prämienberechnung) haben, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

*Überprüfung der Merkmale zur Prämienberechnung*

- 1.2 Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Prämienberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

*Folgen von unzutreffenden Angaben*

- 1.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.
- 1.4 Haben Sie unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, ist zusätzlich zur Prämienhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird jedoch nicht berechnet, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben.

*Ihr Kündigungsrecht*

- 1.5 Erhöhen wir die Prämie um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach § 6 Nr. 2.6.

#### 2 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die in der Polizze ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach § 6 Nr. 3.6 kündigen oder die Prämie ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir die Prämie um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach § 6 Nr. 2.6.

### §9 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

#### 1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

*Versicherungsaufsicht*

- 1.1 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Verbraucherinformation & Beschwerdewesen, Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Wien ;

E-Mail: fma @fma.gv.at ; Tel.: 0043 1 249 59-5502 ; Fax 0043 1 249 59 5199. Bitte beachten Sie, dass die FMA keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

*Rechtsweg*

- 1.2 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.15.

#### 2 Gerichtsstände

*Wenn Sie uns klagen*

- 2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist
- dem Gericht, an dem der Versicherungsagent seinen Sitz hat, der den Versicherungsvertrag vermittelt oder abgeschlossen hat.

*Wenn wir Sie klagen*

- 2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

*Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt*

- 2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach § 9 Nr. 2.2 das Gericht als zuständig, an welchem Sie Ihren letzten uns bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich gehabt haben. .

### §10 Sanktionsklausel

Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz durch den Versicherer oder dessen oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt gegen anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze oder -verordnungen verstoßen würde.

### §11 Bedingungsänderung

#### 1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen, sich die höchst-richterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Finanzmarktaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar betroffen sind.

Die Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der obigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandene Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Wir sind jederzeit berechtigt, die Bedingungen zu ändern, wenn diese Änderung ausschließlich eine Verbesserung für Sie darstellt.

## 2 **Wirksamkeitsvoraussetzung**

Die nach § 11 Nr. 1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach § 6 Nr. 2.6 belehrt haben.

Chubb European Group Limited, Direktion für Österreich, Niederlassung: Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, Firmenbuchnummer FN 241268g Handelsgericht Wien, Hauptbevollmächtigter: Walter Lentsch, Hauptsitz der Gesellschaft: London, United Kingdom. Chubb European Group Limited unterliegt der Zulassung und Regulierung der Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London EC2R 6DA, UK, sowie in Österreich zusätzlich den Regularien der Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den Regularien des Vereinigten Königreichs (UK) unterscheiden können.